

Verbrennen von biogenen Materialien

Verboten	Erlaubt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Wald, in Waldnähe, soweit die Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. ▪ In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. ▪ Feuer an ständigen Zelt- und Lagerplätzen, wenn dies die Behörde bewilligt.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit zwischen 1. Mai bis 15. September grundsätzlich verboten. ▪ Punktuelles Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist ganzjährig verboten. 	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer ▪ Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes ▪ Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes ▪ punktuelle Übungsfeuer für Feuerwehr, Bundesheer, etc. (Tageszeiten bzw. bestimmte Tage zum Verbrennen hat die Gemeinde, um eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung zu vermeiden, mit Verordnung zu regeln) <p>Diese Ausnahmen entfallen für die Dauer der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen 1 und 2 des Smogalarmgesetzes bzw. für die Dauer der Vorwarnstufe und der Warnstufen I und II in einem Ozonüberwachungsgebiet des Ozongesetzes.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Mengen (Gartenabfälle), wenn keine getrennte Sammlung durch die Gemeinde angeboten wird (Grüne Tonne, Kompostierung,...) ▪ Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächiges Abbrennen: Das flächige Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen ist ganzjährig verboten (z.B. Böschung abbrennen) 	<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbestanbaues Raps oder Wintergetreide (Winterweizen, -roggen, -gerste oder Triticale) ausgesät werden soll. ▪ Das Abbrennen von Stoppeln und Stroh von Getreide oder Mais, wenn nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten (Getreidehalmwespe, Rote Weizen gallmücke, Sattelmücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit, Septoria)

Berücksichtigte Gesetzmaterien:

1. Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen; BGBl. 405/1993
2. Forstgesetz 1975 (Feueranzünden im Wald)
3. Getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. 68/1992
4. VO über Ausnahmen vom Verbot des flächenhaften Verbrennens, LGBl. 8102/1-0 Stammverordnung 70/94
5. NÖ Luftreinhaltegesetz LGBl. 8100-1, wonach im § 15 das Verbrennen im Freien mit einigen Ausnahmen untersagt ist
6. VO über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6-1
7. NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400-0, wonach für das Absengen von Bodenflächen eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich ist
8. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 (Bewilligung der Behörde für Arbeiten - z.B. Abbrennen - neben Straßen mit öffentlichem Verkehr)
9. Smogalarmgesetz, BGBl. 38/1989
10. Ozongesetz, BGBl. 210/1992